



GREEN BUDGET GERMANY

FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

STELLUNGNAHME

ZUM REFERENTENENTWURF FÜR EIN GESETZ ZUR REDUZIERUNG VON SUBVENTIONEN
AUS DER ÖKOLOGISCHEN STEUERREFORM

August 2010

Begründung (Allgemeiner Teil)

Wir teilen ausdrücklich die drei von Ihnen genannten Gründe zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform

1. Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft soll durch eine Begrenzung auf die förderungswürdigen Sachverhalte begegnet werden.
2. Mit einer Anhebung der Sockelbeträge und der ermäßigten Steuersätze werden Unternehmen mit einem geringeren Energiebedarf von den Steuerbegünstigungen ausgeschlossen; bei diesen kann angenommen werden, dass sie überwiegend nicht im internationalen Wettbewerb stehen.
3. Zur Erreichung der Sparziele ist eine Absenkung des Spitzenausgleiches für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen unvermeidbar, wobei systembedingt die personalintensiven Unternehmen wegen der gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung von Rentenversicherungsbeiträgen deutlich weniger belastet werden.

Die Vorschläge des Entwurfs zum Abbau von Sonderregelungen sind sinnvoll und setzen auch an den richtigen Hebeln an. Diese aus unserer Sicht längst überfälligen Maßnahmen korrigieren einerseits Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuervergünstigungen und tragen andererseits vor allem zu mehr Energieeffizienz seitens der Wirtschaft bei und fördern dadurch Innovationen. Außerdem erweitert der Abbau von klimaschädlichen Subventionen den finanziellen Spielraum des Bundeshaushalts. Allerdings geht die Umsetzung der Maßnahmen teilweise nicht weit genug.

1. Reduzierter Ökosteuersatz (allgemeine Steuerbegünstigung) für Produzierendes Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Teichwirtschaft, Behindertenwerkstätten

Der Entwurf sieht die Erhöhung des ermäßigten Energie- und Stromsteuersatzes von 60 auf 80 Prozent des Regelsteuersatzes vor. Die allgemeinen Ermäßigungen begünstigen jedoch auch Unternehmen, die durch die abgesenkten Rentenversicherungsbeiträge ohnehin Nettogewinner der Öko-Steuerreform sind und/oder die kaum dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Da diese Unternehmen zudem überwiegend nicht am Emissionshandel teilnehmen, fordert das FÖS die Abschaffung der allgemeinen Steuerbegünstigungen. Selbst eine Evaluation im Auftrag des Finanzministeriums ergab, dass von den rund 120.000 begünstigten Unternehmen viele nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.¹ Für tatsächlich deutlich belastete Unternehmen greift ohnehin der Spitzenausgleich. Ein deutlicherer bzw. gänzlicher Abbau der Vergünstigungen würde Anreize zu technologischen Innovationen und zu mehr Energieeffizienz schaffen.

Wenn die Bundesregierung an reduzierten Ökosteuersatz festhalten will, wäre zumindest ein Modell näher zu prüfen, bei dem Unternehmen, die nicht den Spitzenausgleich erhalten, eine Ermäßigung bei der Energiesteuer nur bei Nachweis eines Energiemanagement-Systems erhalten. Ein Energiemanagement-System ist vor allem sinnvoll für mittelgroße, nicht hoch energieintensive Unternehmen. Bei diesen ist der Energieverbrauch typischerweise einerseits so hoch, dass durch ein Energiemanagement-System relevante Einsparpotenziale erschlossen werden können; andererseits aber nicht so hoch, dass die Unternehmen bereits aus hohem wirtschaftlichem Eigeninteresse sparsam und effizient mit Energie umgehen.

2. Spitzenausgleich

Der Entwurf sieht eine Absenkung des Spitzenausgleichs von 95 auf 85 Prozent und 2012 weiter auf 65 Prozent vor. Das FÖS begrüßt die Absenkung des Spitzenausgleichs, setzt sich jedoch grundsätzlich für dessen Ersatz durch ein Modell ein, das individuell für die Unternehmen bzw. Betriebe einen Indikator für die Energieintensität vorsieht. Dieser sollte als Kriterium für die Höhe der Rückerstattung herangezogen werden. Unserer Einschätzung nach ist unter den in der EU-Energiesteuer-Richtlinie aufgeführten Indikatoren der Anteil der Energiesteuerbelastung am Nettoproduktionswert (NPW) am geeignetsten und sollte daher Kernelement der Reform der Sonderregelungen werden. Gerade die jetzige ohnehin vorgesehene stärkere Reform der Entlastungsregelungen sollte genutzt werden, um einen grundsätzlichen Wechsel des Modells umzusetzen, denn erfahrungsgemäß wird es lange dauern, bis sich eine solche Chance erneut ergibt.

3. Befreiung energieintensiver Unternehmen

Der jetzige Referentenentwurf sieht keine Änderungen bei der Steuerbefreiung für energieintensive Prozesse vor. Jedoch gilt es gerade bei den klimaschädlichsten Prozessen anzusetzen, um eine stärkere ökologische Lenkungswirkung zu erreichen. Die Befreiung von energieintensiven Unternehmen sollte zumindest auf solche Sparten begrenzt werden, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen – das ist z.B. bei der Zementindustrie deutlich nicht der Fall. Zudem sollte die Befreiung an die Einführung eines Energiemanagement-Systems gekoppelt werden.

Ein in der aktuellen Debatte unterbelichteter Aspekt ist darüber hinaus die Frage, inwieweit die nicht oder stark ermäßigt besteuerten Energieverbräuche systematisch dem Emissionshandel unter-

¹ zit. nach Umweltbundesamt (2010): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland – Aktualisierung für das Jahr 2008, S. 7. URL: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3780.pdf>

liegen. Die Grundlinie aus umweltökonomischer Sicht sollte sein, dass zumindest diejenigen Energieverbräuche von starken Ermäßigungen ausgenommen werden, die auch vom Emissionshandel nicht oder nur unzureichend (z.B. durch kostenlose Zertifikatevergabe) erfasst sind.

Gesamtwürdigung

Die Vorgaben aus dem Kabinettsbeschluss waren leider mit Einsparungen von 1 Mrd. für 2011 und 1,5 Mrd. für 2012 niedrig angesetzt. Hier hätte es insgesamt weitaus mehr Potential gegeben, wie auch der Subventionsbericht 2010 der Bundesregierung zeigt.

Nach dem Subventionsbericht 2010 der Bundesregierung haben die Sonderregelungen aktuell ein Gesamtvolumen von 5,3 Mrd. €:

	Summe	Energie StG		StromStG	
	Mio. €	Mio. €	§	Mio. €	§
1. Allgemeine Steuerbegünstigung	2.420	320	§ 54	2.100	§ 9 (3)
2. Spitzenausgleich	1.960	160	§ 55	1.800	§ 10
3. Steuerbefreiung energieintensive Prozesse	900	600	§§ 37, 51	300	§ 9a
Summe	5.280	1.080		4.200	

Eine ambitioniertere Herangehensweise seitens der Bundesregierung wäre wünschenswert gewesen. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch zumindest ein Schritt in die richtige Richtung und sollten ohne Abstriche umgesetzt werden.